

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO a.F. §§ 232, 233, 238

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 272/77
Urteil des BAG vom 24. Januar 1978

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



16 Sa 830/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
24. Januar 1978

gez. Bittner,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 24. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Thieß und Dr. Kirchner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Dezember 1976 - 16 Sa 830/76 - aufgehoben.

Dem Kläger wird gegen die Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

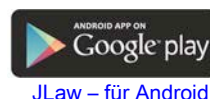
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer dem Kläger im Dezember 1975 von der Beklagten ausgesprochenen fristlosen Kündigung und um Gehaltsansprüche in Höhe von 11.270,02 DM. Der Kläger hat ferner beantragt, das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen das ihm am 20. September 1976 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 1. Oktober 1976, in dem als Anschrift das Landesarbeitsgericht, 5000 Köln 1, bezeichnet war, Berufung eingelegt. Diese Berufungsschrift ist mit Einschreiben und Eilzustellung am 1. Oktober 1976 mit einem Umschlag abgesandt worden, auf dem als Empfänger das Landesarbeitsamt, 5000 Köln 1, angegeben war. Diese Eil-Einschreibsendung ging am 2. Oktober 1976 um 4.00 Uhr beim Postamt Köln 1 ein und wurde an das Postamt Köln 30 weitergeleitet, wo sie am 2. Oktober 1976 um 8.00 Uhr abgestempelt wurde. Nachdem die Anschrift von der Post mit dem Vermerk "Hasselbergstraße fragen" ergänzt worden war, wurde der Umschlag mit der Berufungsschrift am 4. Oktober 1976 beim Arbeitsamt Köln zugestellt. Das Arbeitsamt wies die Zustellung mit dem Vermerk zurück, der Umschlag sei versehentlich geöffnet worden, da die Adresse Landesarbeitsgericht laute. Der Postbeamte bescheinigte auf dem Umschlag, das Arbeitsamt wolle nicht Empfänger sein und die Postsache wurde dann zur Rücksendung an den Absender am 4. Oktober 1976 abends dem Postamt Köln 1 zugeleitet.

Am 7. Oktober 1976 ging zusammen mit einer weiteren Berufungsschrift vom 6. Oktober 1976 der Schriftsatz vom 1. Oktober 1976 beim Landesarbeitsgericht ein. Beide Schriftsätze waren am 6. Oktober 1976 um 19.00 Uhr beim Postamt Dortmund 1 unter folgender Anschrift aufgegeben worden: "An das Landesarbeitsgericht, 5000 Köln 1". Auch die am 12. Oktober 1976 beim Landesarbeitsgericht eingegangene Berufungsbegründung vom 11. Oktober 1976 wurde am 11. Oktober 1976 unter derselben Anschrift ohne Angabe der Straße und Hausnummer des Landesarbeitsgerichts abgesandt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger hat zugleich mit der am 7. Oktober 1976 eingegangenen Berufung beantragt, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Sein Prozeßbevollmächtigter hat zur Begründung seines Antrages unter Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen einer bei ihm seit 1975 als ausgebildete Rechtsanwalts- und Notarhilfin beschäftigten Angestellten sowie eines zum 1. August 1976 eingestellten Lehrlings vorgetragen, er habe dem Anwaltslehrling im Beisein der Anwaltsgehilfin die Weisung gegeben, für die Berufungsschrift einen Umschlag zu schreiben und der Anwaltsgehilfin zur Überprüfung der Richtigkeit des Adressaten zu übergeben. Das sei auch geschehen, wobei sich die Anwaltsgehilfin nicht erklären könne, weshalb sie die falsche Bezeichnung "Landesarbeitsamt" übersehen habe.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers, soweit sie sich gegen die Abweisung der Kündigungsschutzklage richtet, unter Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig verworfen. Wegen der Anträge auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Zahlung von 11.270,02 DM hat es den Rechtsstreit zur gesonderten Entscheidung und Verhandlung abgetrennt.

Mit der Revision beantragt der Kläger unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, sie führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreites an das Landesarbeitsgericht, weil dem Kläger entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nach § 233 ZPO a.F. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren ist.

1. Die angefochtene Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

- 4 -



- 4 -

Ein Grund zur Wiedereinsetzung sei nicht gegeben, weil den Prozeßbevollmächtigten des Klägers ein Verschulden an der Versäumung der Berufungsfrist treffe. Die Berufungsschrift vom 1. Oktober 1976 sei nicht nur mit einer falschen, sondern zugleich mit einer unvollständigen Anschrift abgesandt worden, weil Straße und Hausnummer der Außenkammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf in Köln nicht angegeben worden seien. Wenn dieser Zusatz erfolgt wäre, hätte davon ausgegangen werden müssen, daß die Zustellung rechtzeitig erfolgt wäre. Dann wäre für die Post ohne weiteres ersichtlich gewesen, daß nicht das Landesarbeitsamt, sondern das Landesarbeitsgericht der richtige Empfänger sein sollte. Dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers habe die unvollständige Anschrift auf dem Brief, der die Berufungsschrift enthielt, bekannt sein müssen. Er habe nicht erwarten können, daß der Umschlag vollständiger adressiert werden würde, als die von ihm selbst unterzeichnete Berufungsschrift. Es könne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß der mit Eilzustellung am 1. Oktober 1976 aufgegebene Brief in jedem Fall bis zum Ablauf der Berufungsfrist am 4. Oktober 1976 zugestellt werden würde, weil bei einer unvollständigen Adressierung stets mit einer Verzögerung der Zustellung gerechnet werden müsse. Es komme hinzu, daß am 2. Oktober 1976, einem Samstag, nur noch im beschränkten Umfang Zustellungen ausgeführt worden seien, während Sonntag, der 3. Oktober 1976, als Zustellungstag ohnehin ausscheide.

Auch wenn unterstellt werde, daß die unrichtige Adressierung "Landesarbeitsamt" auf ein Versehen des ansonsten überwachten Personals des Prozeßbevollmächtigten des Klägers zurückzuführen sei, sei fraglich, ob nicht ein weiteres Verschulden deswegen vorliege, weil er den Postausgang einer Notfristsache einem Lehrling überlassen habe. Wenn eine derart wichtige Sache einem Lehrling übertragen werde, genüge es nicht, daß der Prozeßbevollmächtigte lediglich seine eigene Anwaltssekretärin anweise, die Arbeiten des Lehrling zu überprüfen. Er hätte dann vielmehr selbst die vollständige und richtige Adressierung überwachen müssen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2. Das Landesarbeitsgericht hat mit dieser Begründung den Begriff des unabwendbaren Zufalls im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO a.F. unrichtig angewandt; es hat zu strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Prozeßbevollmächtigten des Klägers gestellt.

a) Nach dem Urteil des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 24. November 1970 (BAG AP Nr. 54 zu § 233 ZPO) soll eine Fristversäumung, die darauf zurückzuführen ist, daß es der Prozeßbevollmächtigte unterlassen hat, für die vollständige Adressierung des Briefes zu sorgen, eine Wiedereinsetzung ausschließen. Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof entschieden, ein Rechtsanwalt verletze nicht die ihm obliegende Sorgfaltspflicht, wenn er einen Schriftsatz an das Gericht ohne Angabe von Straße und Hausnummer absende (vgl. BGHZ 51, 1 = NJW 1969, 468).

Im Streitfall kommt es auf die Abweichung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes von der des Bundesarbeitsgerichts nicht an. Der vom Ersten Senat in der angezogenen Entscheidung aufgestellte Grundsatz gilt nämlich dann nicht, wenn ein Schriftsatz mit einer unvollständigen Anschrift so frühzeitig abgesandt wird, daß er bei normalem Verlauf der Dinge noch rechtzeitig beim Berufungsgericht eingegangen wäre, dies aber durch ein Versehen der Post unterblieben ist (vgl. BAG AP Nr. 59 und 72 zu § 233 ZPO). Dabei ist zu berücksichtigen, daß an Gerichte gerichtete Sendungen nicht den unvollständig adressierten Sendungen an Privatpersonen gleichgestellt werden können, weil Gerichte einen starken Postanfall haben und ihre genaue Anschrift daher ohne Einschaltung eines besonderen Ermittlungsdienstes ergänzt werden kann (vgl. BAG AP Nr. 72 zu § 233 ZPO).

b) Diese Voraussetzungen, unter denen auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine unvollständige Anschrift der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei einer verspätet eingegangenen Rechtsmittelschrift nicht entgegensteht, sind nach dem vorliegenden Sachverhalt erfüllt.

Sowohl die spätere Berufungsschrift vom 6. Oktober 1976 als auch die Berufungsbegründung sind ohne Angabe von Straße und Hausnummer jeweils schon einen Tag nach ihrer Absendung beim Lan-

- 6 -



- 6 -

des Arbeitsgerichts eingegangen. Das kann nicht als "glücklicher Zufall", sondern muß als Anzeichen dafür gewertet werden, daß die am 1. Oktober 1976 abgesandte Berufungsschrift, wenn sie an das "Landesarbeitsgericht Köln" gerichtet worden wäre, bei normaler Bearbeitung durch die Post spätestens am 4. Oktober 1976 und damit fristgerecht beim Landesarbeitsgericht eingegangen wäre. Das ist auch deswegen anzunehmen, weil der an das "Landesarbeitsamt Köln" aufgegebene Eilbrief trotz unrichtiger Anschrift noch am 4. Oktober 1976 dem Arbeitsamt in Köln vorgelegt worden ist. Nachdem der Brief dort geöffnet worden war und sich ergab, daß der Schriftsatz für das Landesarbeitsgericht bestimmt war, bestand an sich sogar die Möglichkeit, ihn noch am selben Tage dem Landesarbeitsgericht zuzustellen und von einer Rücksendung an den Empfänger abzusehen.

c) Der Hinweis des Landesarbeitsgerichts auf den eingeschränkten Zustelldienst der Post am Wochenende (2. und 3. Oktober 1976) rechtfertigt keine andere Beurteilung. Anders als in dem Fall, den der Erste Senat (AP Nr. 54 zu § 233 ZPO) entschieden hat, hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Berufungsschrift vom 1. Oktober 1976 zur Eilzustellung aufgegeben. Eilbriefe müssen unabhängig von der ordentlichen Zustellung sofort nach ihrem Eingang beim Zustellpostamt durch besonderen Boten zugestellt werden (vgl. § 33 der Postordnung vom 16. Mai 1963 [BGBl. I S. 341]). Auch wenn die zugleich als Einschreiben aufgegebene Sendung möglicherweise an den dienstfreien Tagen (2. und 3. Oktober 1976) nicht einem Postbevollmächtigten des Landesarbeitsgerichts zugestellt werden konnte, war das Zustellpostamt jedenfalls gehalten, sofort nach Eingang des Eilbriefes durch Ermittlung des Empfängers aufgrund des ortsüblichen Nachschlagewerkes die Zustellung für den 4. Oktober 1976 vorzubereiten.

d) Die Bedenken des Landesarbeitsgerichts, ob sich der Kläger die unrichtige Adressierung nach § 232 Abs. 2 ZPO a.F. zurechnen lassen muß, weil sie auf ein Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten zurückzuführen sein könne, greifen ebenfalls nicht durch.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Aus der vom Landesarbeitsgericht angezogenen Entscheidung vom 22. Februar 1973 (BAG AP Nr. 64 zu § 233 ZPO) ergibt sich nicht, daß der Prozeßbevollmächtigte einer Partei bei Notfristsachen selbst die richtige Adressierung überwachen müsse. Das Bundesarbeitsgericht hat es vielmehr für ausreichend erachtet, wenn der Rechtsanwalt eine zuverlässige Angestellte mit der Erledigung und Überwachung der Absendung eines Schriftsatzes beauftragt hat, durch den eine Frist gewahrt werden soll. Daraus kann nicht geschlossen werden, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe die Adressierung auf dem Umschlag nur einer ausgebildeten Anwaltsgehilfin übertragen dürfen. Es reicht vielmehr aus, daß er seine Sekretärin angewiesen hat, die durch einen Lehrling zu schreibende Anschrift vor der Aufgabe zur Post zu überprüfen. Da ist nach den von der Beklagten nicht bezweifelten eidesstattlichen Versicherungen der Anwaltsgehilfin und des Lehrlings geschehen. Wenn trotz der angeordneten und durchgeführten Kontrollen die Anwaltsgehilfin die unrichtige Anschrift nicht bemerkt hat, dann ist das ein Versehen des Büropersonals des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, für das der Kläger nicht einzustehen braucht.

3. Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß die dem Kläger gewährte Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist sich nicht nur auf die Kündigungsschutzklage bezieht, über die das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil entschieden hat, sondern auch für die weiteren Ansprüche wirkt, die das Landesarbeitsgericht zur gesonderten Verhandlung und Entscheidung abgetrennt hat. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nämlich nur insgesamt beschieden werden.

4. Da der Kläger allein durch die Zurückweisung seines Wiedereinsetzungsantrages durch das Landesarbeitsgericht und nicht infolge eines unbegründeten Widerspruches der Beklagten gezwungen war, das Revisionsverfahren durchzuführen, hat er in entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 3 ZPO a.F. (§ 238 Abs. 4 ZPO 1977), der im Revisionsverfahren entsprechend anzuwenden ist, die Kosten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

der begründeten Revision zu tragen (vgl. BAG 24, 75 [81] = AP
Nr. 58 zu § 233 ZPO und BAG AP Nr. 70 zu § 233 ZPO).

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Roeper

Thieß

Dr. Kirchner

